

Anzeige
der Hundehaltung auf der Grundlage des § 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten
und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24.06.2024

Hiermit zeige ich die Hundehaltung für den/die nachfolgend genannte/n Hund/Hündin gemäß § 2 HundehV an.

Angaben zum Hundehalter/zur Hundehalterin																		
Familienname, Vorname*																		
Straße, Hausnummer*		PLZ, Ort*																
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Telefon																
E-Mail-Adresse																		
Angaben zum Hund/zur Hündin																		
Hunderasse/Kreuzung (bei Mischlingen bitte Angabe der dominierenden Rasse)*																		
Wurftag (ggf. Wurfjahr)*	Rufname*	Geschlecht*																
		☐ männlich ☐ weiblich																
Im Haushalt seit:	Größe (cm)	Gewicht (kg)	Hundesteuermarke (Nummer)															
Farbe/besondere Merkmale*																		
▶ Mikrochip-Transponder-Nr.: <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																		
* Pflichtangaben																		

§ 2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

(1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

Hinweise zur Kennzeichnung mit Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)

Der ISO-Transponder enthält einen weltweit einzigartigen 15-stelligen Zahlencode, der das Tier eindeutig kennzeichnet.

Hinweise zur steuerlichen Anmeldung

Die Anzeige der Hundehaltung entbindet Sie nicht von der steuerlichen Anmeldung Ihres Hundes bei dem Bereich Steuern.

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Landeshauptstadt Potsdam zur Bearbeitung meines Antrages unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in / Hundehalter/in